



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22

80505 München

August 2011

Rundschreiben Nr. 89/2011

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

Förderung der psychosozialen Suchtberatungsstellen (PSB) und sozialpsychiatrischen Dienste (SPDi); Anpassung der Musterrichtlinien und Förderung ab 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 30/2009 hatte wir über die Schwierigkeiten berichtet, die bei der angemessenen Förderung der SPDi und PSB durch die unterschiedlichen Tarifwerke der Träger und zuletzt den Tarifabschluss für Soziales und Erziehung (TVöD SuE) zum 1. November 2009 berichtet.

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2010 in Irsee hatte dann der Hauptausschuss die Verbandsgeschäftsstelle beauftragt, möglichst zum 1. Januar 2011 eine neue Fördersystematik zur Personalkostenförderung der SPDi und PSB zu entwickeln. Die Überarbeitung der bisherigen Pauschalen war durch die Heterogenität der Tarifwerke der Leistungserbringer, die Absenkung der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur Zusatzversorgungskasse (ZVK) und den Einbezug des TVöD SuE notwendig geworden.

Nach durchaus auch kontrovers geführten Verhandlungen mit der LAG FW hat der Hauptausschuss am 26. Mai 2011 in Lengenfeld folgenden Kompromiss beschlossen:

„Der Hauptausschuss des Verbandes der bayerischen Bezirke empfiehlt den Bezirken die Richtlinien zur Förderung der Psychosozialen Suchtberatungsstellen und die Richtlinien zur Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste wie folgt zu ändern:

In Ziffer 5.2.1 Abs. 1 Satz 3 wird die zeitliche Beschränkung der Unterscheidung von Alt- und Neupersonal aufgehoben. Satz 3 lautet nun: *„Es wird zwischen Personal Altbestand und Neueinstellungen unterschieden.“* Die Tarifautomatik wird auf beide Personalgrup-

pen erweitert. In Ziffer 5.2.1 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt: *„Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des TvÖD im Tarifgebiet West im Bereich VKA. Maßgeblich sind hierfür die zum 1. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse.“*

Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert: *„Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalkosten mit den Pauschalen nach Anlage 2.“*

Es wird eine neue Ziffer 9 „Härtefallklausel“ eingefügt: *„Im Falle einer erheblichen Unterfinanzierung der Sachkosten eines Dienstes kann auf Antrag ein weiterer angemessener Zuschuss gewährt werden.“* Die bisherigen Ziffern 9, 10 und 11 werden zu Ziffern 10, 11 und 12.

Weiter wird den Bezirken empfohlen, Altpersonal nach der Anlage 1a und 1b, wie Stand 2010 und Neupersonal im Jahre 2011 (Anlage 2 der Richtlinien) mit folgenden Pauschalen zu fördern:

	Neupersonal ab 1.1.2007
Diplom-Psychologe	67.400 Euro
Diplom Sozialpädagoge	52.000 Euro
Sonstige Fachkraft	45.100 Euro
Verwaltungskraft	37.600 Euro
Hauswirtschaftskraft	34.400 Euro

Es werden also wie bisher grundsätzlich zwei Gruppen unterschieden, sog. Altpersonal (bis 31.12.2006 eingestellt) und Neupersonal (ab 1.1.2007 eingestellt). Die Idee der LAG FW, die Lebensalterszeit zur Grundlage der Entwicklung von Förderpauschalen zu machen, wurde für die Finanzierung von Neupersonal aufgegriffen, und zwar mit einer Lebensarbeitszeit von 30 Jahren gerechnet.

Die Beibehaltung der bisherigen und inzwischen mehrfach fortgeschriebenen BAT-Pauschalen nach der bisherigen Anlage 1a und 1b ist ein Entgegenkommen an die Träger. Denn dieser Weg ist deutlich verwaltungsaufwändiger und es stellte sich zudem die

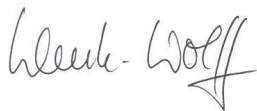
Frage nach der künftigen Fortschreibung dieser Systematik. Für 2011 werden die Pauschalen von 2010 nicht erhöht. Das war auch von der LAG FW nicht gefordert worden. Künftig wird eine Anbindung an die Tarifentwicklung des TVöD erfolgen. Dieser Kompromiss sollte jedoch spätestens nach fünf Jahren einer Überprüfung nach Sachgerechtigkeit unterzogen werden.

Weiter forderte die LAG FW den Einbezug der Sachkosten, indem sie die Betrachtung der Gesamtfinanzierung der Dienste anregt. Als weiteres Entgegenkommen wurde deshalb eine Härtefallklausel in die Musterrichtlinien aufgenommen, die im Falle einer erheblichen Unterfinanzierung eines Dienstes eine Sonderzuwendung des jeweiligen Bezirks ermöglicht. Damit soll nach entsprechender Einzelfallprüfung und Entscheidung durch den jeweiligen Bezirk der Fortbestand einzelner Dienste gegebenenfalls sichergestellt werden.

Wir hoffen, dass mit dieser letzten Anpassung der Musterrichtlinien die Leistungsfähigkeit der für das Versorgungssystem in Bayern außerordentlichen wichtigen Dienste gewährleistet ist.

Die Musterrichtlinien können auf unserer Homepage www.bay-bezirke.de unter Aufgaben/ Gesundheit/ Psychiatrie Versorgung/ Sozialpsychiatrische Dienste bzw. Psychosoziale Suchtberatungsstellen abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wenk-Wolff', with a stylized, cursive script.

Wenk-Wolff